



Rat der
Europäischen Union

008632/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/01/18

Brüssel, den 22. Januar 2018
(OR. en)

13553/17
ADD 1 DCL 1

COLAC 108
CFSP/PESC 914
RELEX 892
WTO 255

FREIGABE

des Dokuments	13553/17 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. November 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Modernisiertes Assoziierungsabkommen EU-Chile Richtlinien für die Aushandlung eines modernisierten Assoziierungsabkommens mit Chile

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2017
(OR. en)

13553/17
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

COLAC 108
CFSP/PESC 914
RELEX 892
WTO 255

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Modernisiertes Assoziierungsabkommen EU-Chile Richtlinien für die Aushandlung eines modernisierten Assoziierungsabkommens mit Chile

DECLASSIFIED

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES MODERNISIERTEN
ASSOZIIERUNGSABKOMMENS MIT CHILE**

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Verhandlungsziel ist es, durch den Abschluss eines umfassenden Abkommens (im Folgenden "modernisiertes Abkommen") das bestehende Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits¹ (im Folgenden "Assoziierungsabkommen") zu modernisieren und zu ersetzen.

Die Verhandlungen sollten dazu führen, den derzeitigen Geltungsbereich des Assoziierungsabkommens zu erweitern und an die neuen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen auf globaler Ebene, an die neue Wirklichkeit der Partnerschaft EU-Chile sowie an die Zielsetzungen der in letzter Zeit geschlossenen Abkommen und der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und Chile anzupassen.

Mit dem modernisierten Abkommen sollte ein kohärenter, umfassender, zeitgemäßer und rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zu Chile geschaffen werden.

¹ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S.1.

Da Chile aufgrund der Fortschritte des Landes nicht mehr für eine Unterstützung im Rahmen der bilateralen EU-Entwicklungszusammenarbeit in Betracht kommt, ist es wichtig, dass Inhalt und Struktur des modernisierten Abkommens den neuen Modus der Zusammenarbeit zwischen der EU und Chile widerspiegeln. Das modernisierte Abkommen sollte auch der transformativen Rolle der Agenda 2030 und dem Beitrag der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen.

Das Abkommen sollte eine verstärkte politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen vorsehen.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Das modernisierte Abkommen sollte auf der Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruhen, die vor allem in der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen relevanten Menschenrechtsinstrumenten, darunter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie im humanitären Völkerrecht verankert sind. Zusammen mit dem ersten Teil der EU-Standardklausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sollten diese allgemeinen Grundsätze wesentliche Elemente des modernisierten Abkommens darstellen. Das Abkommen sollte die Möglichkeit vorsehen, bei Verstößen gegen diese Grundsätze das Abkommen einseitig ganz oder teilweise auszusetzen.

Das modernisierte Abkommen sollte Chile und die EU in die Lage versetzen, ihre institutionellen Kapazitäten sowie ihre Politik- und Rechtsrahmen zu stärken und, sofern sie sich darauf einigen, als strategische Partner in wichtigen multilateralen Foren und Institutionen zu agieren.

Die Vertragsparteien sollten nach dem modernisierten Abkommen verpflichtet sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Abkommens Wirkung zu verleihen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Bestimmungen auf allen staatlichen Ebenen.

Das modernisierte Abkommen sollte dem gemeinsamen kulturellen Erbe und den engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen zwischen den beiden Vertragsparteien Rechnung tragen und mit folgenden Grundprinzipien und Hauptzielen im Einklang stehen:

- Inhaltliche Anpassung des Assoziierungsabkommens zur besseren Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene.
- Berücksichtigung der gemeinsamen Werte der Demokratie, der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.
- Betonung der Entschlossenheit zur Förderung einer verstärkten Assoziation im Interesse des Wohlstands und des Wohlergehens der Bürger.
- Intensivierung der Koordinierung zu bilateralen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich regionaler Aspekte.
- Stärkung der Zusammenarbeit zu bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

- Betonung der Bedeutung eines starken und wirksamen multilateralen Systems, das auf dem Völkerrecht gründet und auf die Wahrung des Friedens, die Verhinderung von Konflikten (auch auf regionaler Ebene), die Stärkung der internationalen Sicherheit und die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen ausgerichtet ist.
- Anerkennung der nachhaltigen Entwicklung als übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien, die bestrebt sind, die Achtung, Förderung und wirksame Umsetzung internationaler Umwelt- und Arbeitsübereinkommen und -normen im Einklang mit dem EU-Besitzstand zu gewährleisten. Das Abkommen sollte auch der Entschlossenheit der Vertragsparteien Rechnung tragen, den Handel und die ausländischen Direktinvestitionen nicht durch Abschwächung der eigenen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht, Kernarbeitsnormen und Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern, sondern durch Verbesserung der einschlägigen Gesetze und Politikmaßnahmen für einen verstärkten Umwelt- und Arbeitsschutz zu sorgen.

Die Bestimmungen des Abkommens im Bereich Handel und Investitionen sollten darauf ausgerichtet sein, durch die Erschließung des bisher ungenutzten Potenzials der bilateralen Beziehungen, die Schaffung neuer wirtschaftlicher Chancen, die Verbesserung des Verbraucherschutzes, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Chile auszubauen, wobei es im Einzelnen u. a. um Folgendes gehen sollte:

- weitere schrittweise und auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels, der Investitionstätigkeit und des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen.
- Gewährleistung eines wirksamen Investitionsschutzes.
- Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben.

- Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes.
- Beseitigung, Abbau oder Vermeidung unnötiger nicht tarifärer Handelshemmnisse.
- Recht zur Regulierung der Wirtschaftstätigkeit im öffentlichen Interesse als Mittel zur Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt.
- Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass der internationale Handel zum übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt und die Vertragsparteien ihrer Verpflichtung nachkommen, das Abkommen entsprechend umzusetzen.
- Gemeinsames Bestreben der Vertragsparteien, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, vor denen Klein- und Mittelunternehmen stehen, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und Investitionen zu leisten.
- Verpflichtung der Vertragsparteien zur Kommunikation mit allen relevanten zivilgesellschaftlichen Interessenträgern einschließlich Privatunternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen.
- Eintreten der Vertragsparteien für ein Abkommen, das mit ihren Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO voll und ganz im Einklang steht und einen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Handelssystems leistet.

Die besondere Position des Vereinigten Königreichs und Irlands nach dem Protokoll Nr. 21 sowie Dänemarks nach dem Protokoll Nr. 22 wird gegebenenfalls in dem Abkommen berücksichtigt.

II. BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Das Abkommen sollte eine möglichst umfassende Zusammenarbeit vorsehen, von der im Prinzip kein Tätigkeitsbereich ausgeschlossen werden sollte. Das Abkommen sollte auf den Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit aufbauen und darauf ausgerichtet sein, eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Es sollte eine Verpflichtung beider Vertragsparteien enthalten, ihre Zusammenarbeit durch den Austausch von Wissen und praxisbewährten Methoden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei Chile um ein Land mit hohem Einkommen und ein Mitglied der OECD handelt. Das Abkommen sollte auch der Bedeutung Rechnung tragen, die der Intensivierung der sektorbezogenen Zusammenarbeit zukommt, die vor allem darauf ausgerichtet sein sollte, konkrete Vorschläge und Maßnahmen zu entwickeln, strategische Ziele zu formulieren und eine dynamische Kultur der Konsultation und Koordinierung zu fördern.

Das Abkommen sollte die Vertragsparteien in die Lage versetzen, Wege zur Entwicklung und Anwendung moderner, wirksamer und dynamischer Arbeitsmethoden zu finden und auf der Grundlage strategischer Ziele gemeinsame Bewertungen der Ergebnisse durchzuführen. Es sollte dazu beitragen, den Aufbau von Kontaktnetzwerken zu unterstützen und die Kapazitäten zu stärken, die zur Planung, Umsetzung, Messung, Beurteilung und Verbreitung der Ergebnisse der bilateralen Beziehungen erforderlich sind.

Bereiche der Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Abrüstung und Nichtverbreitung
- Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung
- Geschlechtergleichstellung
- Internationale Sicherheit und Cyberspace
- Terrorismusbekämpfung
- Justizielle Zusammenarbeit
- Bekämpfung von illegalem Drogenhandel und organisierter Kriminalität
- Korruptionsbekämpfung
- Internationale Migration
- Konsularischer Schutz
- Sicherheit der Bürger
- Zusammenarbeit bei der internationalen Krisenbewältigung
- Unternehmen und Industrie

- Rohstoffe
- Soziale Verantwortung der Unternehmen
- Beschäftigung und soziale Fragen
- Regionale Zusammenarbeit
- Jugend
- Kultur
- Energie, einschließlich Versorgungssicherheit, nachhaltige und erneuerbare Energien sowie Zusammenarbeit bei Subventionen für fossile Brennstoffe (Transparenz und Informationsaustausch)
- Umwelt und nachhaltige Entwicklung, einschließlich nachhaltiger Waldbewirtschaftung, nachhaltiger Städte, Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung sowie Biodiversität
- Klimawandel
- Landwirtschaft
- Tierschutz
- Nichttarifäre Hemmnisse, einschließlich technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
- Geistiges Eigentum, einschließlich geografische Angaben
- Kreislaufwirtschaft
- Verkehr
- Fischerei

- Meerespolitik
- Katastrophenvorsorge
- Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
- Blaues Wachstum
- Forschung, Wissenschaft, Technologie und Innovation
- Erdbeobachtung
- Digitalpolitische Strategien
- Qualifiziertes Humankapital
- Bildung und Hochschulbildung
- Tourismus
- Schutz personenbezogener Daten
- Statistik
- Ggf. weitere Bereiche

DECLASSIFIED

III. HANDEL UND INVESTITIONEN

ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Zweck des die Handels- und Investitionsbeziehungen betreffenden Teils des modernisierten Abkommens sollte es sein, in allen vom Abkommen abgedeckten Bereichen ehrgeizige Ziele festzulegen. Das Abkommen sollte neben einer zusätzlichen umfassenden und auf Gegenseitigkeit beruhenden Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels und der Festlegung detaillierter Bestimmungen zu einer breiten Palette handels- und investitionsbezogener Fragen, wie nachstehend aufgeführt, auch die schrittweise und auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung der Investitionstätigkeit, einen verstärkten Investitionsschutz sowie einen besseren gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Aufträgen vorsehen. Außerdem sollte das Abkommen zum Ziel haben, unnötige Handels- und Investitionshemmnisse wie z. B. nicht tarifäre Handelshemmnisse mithilfe wirksamer und effizienter Mechanismen zu beseitigen und u. a. durch verstärkte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden ein hohes Maß an regulatorischer Kohärenz bei Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Alle Elemente werden parallel ausgehandelt und werden Teil einer Gesamtvereinbarung sein, mit der ein ausgewogenes Ergebnis in Bezug auf die Beseitigung von Zöllen, den Abbau unnötiger regulatorischer Handelshemmnisse und eine Verbesserung der Vorschriften gewährleistet wird, das zu substanziellen Ergebnissen in jedem dieser Bereiche und zu einer effektiven gegenseitigen Öffnung der Märkte führt.

Die Bestimmungen in dem die Handels- und Investitionsbeziehungen betreffenden Teil des Abkommens müssen das Recht der Vertragsparteien unberührt lassen, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, durch Regulierung legitime Gemeinwohlziele wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

Als Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und anderer allgemeiner Werte der EU wie der Menschenrechte sollten u. a. auch handelsbezogene Bestimmungen über Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz, Geschlechtergleichstellung, soziale Verantwortung von Unternehmen, Transparenz und die Förderung und wirksame Umsetzung internationaler Arbeits- und Umweltnormen in den die Handels- und Investitionsbeziehungen betreffenden Teil des Abkommens aufgenommen werden. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten die Belange der nachhaltigen Entwicklung in allen Teilen des Abkommens berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Aufnahme eines spezifischen Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, das sowohl soziale Fragen als auch Umweltfragen abdeckt.

Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Handels- und Investitionsbestimmungen des Abkommens sollten mittels einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung parallel zu den Verhandlungen untersucht werden.

Die Kommission sollte gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit allen einschlägigen Interessenträgern der Zivilgesellschaft durchgeführt wird. Die Nachhaltigkeitsprüfung sollte vor der Paraphierung des Abkommens fertiggestellt werden und ihre Ergebnisse sollten bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung würden a) die voraussichtlichen Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und die potenziellen Auswirkungen in anderen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, präzisiert und b) Maßnahmen (im Handels- und Nicht-Handelsbereich) vorgeschlagen werden, die auf einen optimalen Nutzen des Abkommens und auf die Verhinderung oder Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen abzielen.

Das Abkommen sollte gewährleisten, dass seine Bestimmungen auf allen staatlichen Ebenen, einschließlich dezentraler Behörden und relevanter Einrichtungen, eingehalten werden.

Das Abkommen sollte den besonderen Bedürfnissen von Klein- und Mittelunternehmen Rechnung tragen.

WARENHANDEL

Weitere Beseitigung von Zöllen

Das Abkommen sollte auf die vollständige Zollliberalisierung zielen, zugleich jedoch eine besondere Behandlung für als sensibel eingestufte Erzeugnisse vorsehen. Bei solchen Erzeugnissen sollte ein angemessener Marktzugang z. B. durch längere Fristen für den Zollabbau oder Verpflichtungen zur Teilliberalisierung (einschließlich der Einführung von Zollkontingenten) unter Berücksichtigung der offensiven und defensiven Interessen der EU, insbesondere im Agrarsektor, einschließlich spezifischer Anliegen der Regionen in äußerster Randlage der Union vorgesehen werden.

Alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben auf Einfuhren sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sollten beseitigt und die Annahme neuer Maßnahmen dieser Art untersagt werden.

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Nach dem Abkommen sollten alle Handelsverbote oder -beschränkungen zwischen den Vertragsparteien – einschließlich mengenmäßiger Beschränkungen und Genehmigungspflichten –, die nicht durch die unten genannten besonderen Ausnahmeregelungen gerechtfertigt sind, verboten sein, und das Abkommen sollte strengere Bestimmungen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, reparierte Waren, wiederaufgearbeitete Waren und Ursprungskennzeichnung enthalten.

Ursprungsregeln

Die Verhandlungen sollten darauf abzielen, den Anhang zu Ursprungsregeln zu aktualisieren, um die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit zu vereinfachen und klarer zu formulieren und dabei die jüngsten Entwicklungen im Bereich der EU-Ursprungsregeln zu berücksichtigen. Die Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit sollten zudem gewährleisten, dass Verwaltungsfehler in angemessener Weise behandelt werden.

Im Anschluss an die Präsentation einer Analyse der möglichen wirtschaftlichen Folgen durch die Kommission und nach vorheriger Beratung mit dem Ausschuss für Handelspolitik könnte die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, die Ursprungskumulierung auf Drittländer, die Freihandelsabkommen sowohl mit der EU als auch mit Chile abgeschlossen haben, auszuweiten. Eine weitere Ausweitung der Ursprungskumulierung auf andere Drittländer in Lateinamerika und der Karibik, die über Präferenzabkommen oder -vereinbarungen sowohl mit der EU als auch mit Chile verfügen, könnte im Zuge der Verhandlungen ins Auge gefasst werden, nach Beratung mit dem Ausschuss für Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 3 AEUV.

Zollbezogene Fragen und Handelserleichterung

Das Abkommen sollte Bestimmungen über weitere Handelserleichterungen zwischen den Vertragsparteien enthalten und gleichzeitig wirksame Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen vorsehen. Zu diesem Zweck sollte das Abkommen auf dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen aufbauen und detaillierte Verpflichtungen enthalten, die u. a. auf die Förderung der Modernisierung und Vereinfachung von Regeln und Verfahren, der Standardisierung von Unterlagen, der Transparenz und Rechtssicherheit sowie der Zusammenarbeit der Zollbehörden abzielen.

Diese Zusammenarbeit sollte u. a. Folgendes umfassen: Austausch von Informationen im Hinblick auf Sicherheit und Risikomanagement in der Lieferkette sowie ggf. die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikonormen, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen für gesetzestreue und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, die vom jeweiligen Ausschuss beschlossen und umgesetzt werden. Sie sollte sich auch auf die Modernisierung der bestehenden Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich erstrecken.

Die Bestimmungen in diesem Bereich sollten durch die wirksame Umsetzung und Anwendung internationaler Regeln und Normen im Zollbereich und sonstiger handelsbezogener Verfahren, einschließlich WTO-Bestimmungen, Instrumenten der Weltzollorganisation und u. a. des überarbeiteten Übereinkommens von Kyoto, auch zur Förderung der Konvergenz bei Handelserleichterungen beitragen.

Nicht tarifäre Maßnahmen

Das Abkommen sollte darauf abzielen, unnötige Handels- und Investitionshemmnisse, einschließlich der noch bestehenden nicht tarifären Hemmnisse, mithilfe wirksamer und effizienter Mechanismen zu beseitigen und die regulatorische Kohärenz in Bezug auf den Waren- und Dienstleistungshandel zwischen der EU und Chile zu fördern.

Das Problem erzeugnispezifischer nichttarifärer Hemmnisse sollte auf der Grundlage von Forderungen und Angeboten parallel zu den Beratungen über Zollzugeständnisse gelöst werden. Das Abkommen sollte sektorspezifische Verpflichtungen in Bezug auf nicht tarifäre Handelshemmnisse enthalten. Darüber hinaus sollte das Abkommen angemessene Verfahren enthalten, um u. a. durch Förderung der Transparenz der geltenden Gesetze und Vorschriften die Entstehung neuer nicht tarifärer Handelshemmnisse und sonstiger unnötiger Handelshindernisse künftig zu vermeiden.

Das Abkommen sollte ferner Bestimmungen über staatliche Handelsunternehmen enthalten, wobei zu bewerten ist, ob dadurch möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen oder Handels- und Investitionshemmnisse geschaffen werden.

Auch die Frage der Lokalisierung (Maßnahmen, mit denen inländische Unternehmen zulasten eingeführter Waren und Dienstleistungen oder im Besitz ausländischer Unternehmen befindlichen bzw. von ausländischen Unternehmen entwickelten geistigen Eigentums geschützt, begünstigt oder gefördert werden) als Handelshemmnis sollte angesprochen werden.

Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

Die Vertragsparteien sollten sich auf umfassende Bestimmungen über technische Handelshemmnisse einigen, die auf dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse aufbauen und darüber hinausgehen. Diese Bestimmungen sollten u. a. Folgendes zum Ziel haben: Förderung der Kompatibilität und Konvergenz der technischen Vorschriften durch Anwendung internationaler Normen, Straffung der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen (u. a. durch Rückgriff auf die Selbsterklärung über die Konformität in Sektoren, in denen dies möglich und angemessen ist), Ausbau der Akkreditierung, Verbesserung der Transparenz, Einrichtung eines Mechanismus für einen verbesserten Dialog und eine intensivere Zusammenarbeit bei der Behandlung bilateraler Fragen im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen sowie Verbesserung der Information von Ein- und Ausführeern.

Sektorbezogene Anhänge mit detaillierteren spezifischen Bestimmungen könnten in Erwägung gezogen werden.

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Um die Kohärenz des Abkommens mit anderen von der EU geschlossenen Handelsabkommen zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des dem bestehenden Assoziierungsabkommen als Anhang beigefügten Abkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen mitsamt geeigneter institutioneller Regelungen in das Abkommen aufgenommen werden, einschließlich Verbesserungen in konkreten Bereichen wie Regionalisierung, Transparenz, Anerkennung der Gleichwertigkeit, Vorabregistrierung im Veterinärbereich, Tierschutz, antimikrobielle Resistenz usw.

Handelsschutzinstrumente

Schutzmaßnahmen

Das Abkommen sollte eine Klausel über Schutzmaßnahmen enthalten, nach der die Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung von Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen geeignete Maßnahmen treffen können. Das Abkommen sollte gewährleisten, dass solche Schutzmaßnahmen den bilateralen Handel so wenig wie möglich verzerren.

Um möglichst weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen zu erzielen und – unter Berücksichtigung der Besonderheiten sensibler Sektoren – den ggf. notwendigen Schutz zu gewährleisten, sollte das Abkommen im Prinzip eine Schutzklausel enthalten, nach der eine Vertragspartei Handelspräferenzen teilweise oder ganz aufheben kann, wenn einem inländischen Wirtschaftszweig durch den Anstieg der Einfuhren eines Erzeugnisses aus der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden entsteht oder droht.

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Abkommen sollte eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten, nach der eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen geeignete Maßnahmen gegen Dumping und/oder anfechtbare Subventionen ergreifen kann. Im Einklang mit den EU-Regeln und bisherigen Abkommen sollten in diesem Bereich Verpflichtungen aufgenommen werden, die über die entsprechenden WTO-Regeln hinausgehen, einschließlich Transparenz, Prüfung des öffentlichen Interesses, Regel des niedrigeren Zolls und zusätzliche Konsultationen.

Besondere Bestimmungen

Im Abkommen sollten anerkannt werden, dass Beihilfen der Grünen Box nicht preisverzerrend wirken und daher grundsätzlich nicht Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen sein sollten.

DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND INVESTITIONEN

Liberalisierung von Dienstleistungen und Investitionen und digitaler Handel

In Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sollte das Abkommen einen breiten sektoralen Geltungsbereich aufweisen und alle Arten der Dienstleistungserbringung abdecken. Abgesehen von den Dienstleistungen im audio-visuellen Bereich, die nicht Gegenstand der Kapitel dieses Abkommens über Dienstleistungshandel und Niederlassung sein werden, sollte kein Sektor von vornherein vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sein. In Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne des Artikels I Absatz 3 des GATS sollten von den Verhandlungen ausgenommen sein. Die Verhandlungen sollten auf die schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und der Investitionen ausgerichtet sein, indem die Beschränkungen beim Marktzugang und der Inländerbehandlung beseitigt werden, und zwar über die WTO-Verpflichtungen und die im Rahmen der GATS-Verhandlungen eingereichten Angebote hinaus. Das Abkommen sollte auch Regeln in Bezug auf die Leistungsanforderungen für Investitionen umfassen.

Darüber hinaus sollte das Abkommen gegenüber dem GATS neue oder verstärkte Regulierungsbestimmungen enthalten. Daher sollten die Verhandlungen Themen abdecken wie:

- Regulierungsbestimmungen über Transparenz und gegenseitige Anerkennung;
- horizontale Bestimmungen über die innerstaatliche Regulierung, beispielsweise über die Gewährleistung der Unparteilichkeit und ordnungsgemäßer Verfahren bei Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen und -verfahren; und
- Regulierungsbestimmungen für spezifische Sektoren – einschließlich Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen, Post- und Kurierdienste, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung des Handels sollten die Verhandlungen dazu führen, dass Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr und grenzüberschreitende Datenströme, Verbraucherschutz im Online-Umfeld, elektronische Vertrauens- und Authentifizierungsdienste, unerbetene direkte Marktkommunikation und Verbesserung der Bedingungen für das internationale Roaming geschaffen und die Frage der ungerechtfertigten Hindernisse für den digitalen Handel und der ungerechtfertigten Datenlokalisierungsaufgaben ohne Verhandlungen über oder Beeinträchtigung der EU-Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten und unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften angegangen werden. Außerdem würde über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Installation und der Wartung, die direkt mit dem Verkauf bestimmter Güter und Ausrüstungen zusammenhängen, parallel zu den Verhandlungen über den Marktzugang für diese Waren verhandelt werden.

Das Abkommen sollte der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegenstehen, die nach den einschlägigen WTO-Regeln (Artikel XIV und XIVbis GATS) zu rechtfertigen sind.

Das Abkommen kann Verfahrensverpflichtungen für die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, einschließlich für Kategorien der Erbringungsart 4, gemäß den Verpflichtungen der Vertragsparteien umfassen. Zugleich sollte das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindern, ihre nationalen Gesetze, Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt anzuwenden, vorausgesetzt, dass die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile hierdurch nicht zunichtegemacht oder geschmälert werden. Die Gesetze, Vorschriften und Anforderungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte finden weiterhin Anwendung.

In dem Abkommen sollte das Recht der EU, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer nationalen, regionalen und lokalen Behörden bestätigt werden, in ihren Gebieten nichtdiskriminierende Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen einzuführen oder beizubehalten, um Gemeinwohlziele zu erreichen, um legitime Gemeinwohlziele in öffentlichen Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, soziale Dienstleistungen, öffentliche Bildung, Sicherheit und Umweltschutz, öffentliche Moral, Sozialschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verwirklichen. Das hohe Niveau der öffentlichen Dienstleistungen in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere Protokoll Nr. 26 über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der EU-Vorbehalte in diesem Bereich, einschließlich des GATS, aufrechterhalten werden.

Investitionsschutz

Das Abkommen sollte Folgendes umfassen:

- zeitgemäße, präzise definierte Schutznormen für alle Arten von Investitionen, einschließlich Bestimmungen über faire und billige Behandlung, vollen Schutz und volle Sicherheit, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, unbeschränkte Übertragung, Entschädigung für Verluste, Einhaltung schriftlicher Verpflichtungen; und
- zeitgemäße Gerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, einschließlich eines Investitionsgerichtshofs mit Berufungsinstanz (Investitionsgerichtssystem). Dieses System sollte volle Unparteilichkeit und Transparenz der Streitbeilegungsverfahren gewährleisten, schikanöse Verfahren ausschließen und angemessene Instrumente zur Erleichterung der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten bereitstellen.

Die Bestimmungen zum Investitionsschutz sollten einen guten Schutz von Investoren und Investitionen gewährleisten – unter vollständiger Wahrung des Rechts der Vertragsparteien, in ihren Gebieten regelnd tätig zu werden, um legitime politische Ziele in Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, soziale Dienstleistungen, öffentliche Bildung, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Moral, Sozial- und Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

Es sollte eine Zusage der Vertragsparteien enthalten, bei weiteren Schritten auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichts zusammenzuarbeiten.

KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Das Abkommen sollte die Bestimmungen über die vollständige Liberalisierung des laufenden Zahlungs- und Kapitalverkehrs beibehalten und eine Stillhalteklauseel umfassen. Es sollte Schutz- und Ausnahmebestimmungen (z. B. betreffend die Wirtschafts- und Währungspolitik und die Zahlungsbilanz der Union) enthalten, die im Einklang mit den AEUV-Bestimmungen über den freien Kapitalverkehr stehen.

Das Abkommen sollte der Durchsetzung von Ausnahmen für den freien Kapital- und Zahlungsverkehr nicht entgegenstehen, wenn diese nach den WTO-Regeln zu rechtfertigen sind.

RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Das Abkommen sollte auf dem TRIPS-Übereinkommen aufbauen und dieses ergänzen, mit dem Ziel, ein hohes Niveau des Schutzes und der Durchsetzung aller Formen der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, das über die gegenwärtigen Bestimmungen des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) hinausgeht.

Entsprechend sollte das Abkommen allgemeine Bestimmungen enthalten sowie Bestimmungen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Handelsmarken, Design, Patente, Pflanzensorten, Schutz nicht offengelegter Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, sowie geografische Angaben und gegebenenfalls die Verpflichtung, den einschlägigen multilateralen Übereinkommen und Konventionen beizutreten bzw. sich an diese zu halten.

Das Abkommen sollte eine verstärkte Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherstellen, einschließlich im digitalen Umfeld und an den Grenzen.

Bei den geografischen Angaben sollte das modernisierte Abkommen – aufbauend auf dem hohen Schutzniveau für die bereits im bestehenden Abkommen enthaltenen geografischen Angaben für Weine und Spirituosen – unmittelbaren Schutz und eine wirksame Anerkennung nach Artikel 23 des TRIPS-Übereinkommens (auch vor Anspielungen) der Liste geografischer Angaben der EU für Agrarerzeugnisse, insbesondere Weine, Spirituosen und Lebensmittel, bieten. Ebenso sollte es eine verstärkte Durchsetzung (u. a. verwaltungsrechtlich/von Amts wegen) sowie die Möglichkeit vorsehen, neue geografische Angaben hinzuzufügen. Auch Fragen betreffend einzelne frühere Rechte, z. B. im Zusammenhang mit Pflanzensorten, Handelsmarken, Gattungsbezeichnungen oder sonstigen legitimen Vorbenutzungen, sollten behandelt werden, damit bestehende Konflikte zufriedenstellend gelöst werden können.

Das Abkommen sollte außerdem die Einrichtung regelmäßiger Dialoge/Arbeitsgruppen zum Thema geistiges Eigentum vorsehen, um den Austausch von Informationen über die jeweiligen gesetzgeberischen Fortschritte und den Austausch von Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung und der Konsultation in Beziehung zu Drittländern zu fördern.

Das Abkommen wird keine Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen beinhalten.

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Das Abkommen zielt auf einen deutlich verstärkten wechselseitigen Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (nationale, regionale und lokale Behörden) sowie für staatliche Unternehmen und im Versorgungssektor tätige Unternehmen, die über besondere oder exklusive Rechte verfügen, ab. Es sollte die Erweiterung des derzeitigen Marktzugangs zum Ziel haben, indem es gewährleistet, dass ausländische Anbieter nicht ungünstiger behandelt werden als gebietsansässige Anbieter. Die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen (auch Baukonzessionen) sollte Gegenstand der Verhandlungen sein.

Das Abkommen sollte auch auf die Verbesserung der derzeitigen Regeln und Vorschriften abzielen, durch ihre Angleichung an das überarbeitete WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und durch die Einführung neuer Bestimmungen im Hinblick unter anderem auf Verbesserungen in Bezug auf die Transparenz, die Nichtdiskriminierung, die Vereinfachung der Verfahren und die Nutzung elektronischer Mittel sowie auf die Vermeidung von Auflagen hinsichtlich lokaler Inhalte oder lokaler Erzeugung, und es sollte die Aufnahme diskriminierungsfreier Vorschriften zu Umwelt- und Sozialbelangen in das Ausschreibungsverfahren vorsehen. Die gegenwärtigen Bestimmungen über den Austausch von Beschaffungsstatistiken sollten ebenfalls im Hinblick auf einen besseren Zugang dazu überarbeitet werden.

HANDEL UND WETTBEWERB

Das Abkommen sollte Kartell- und Fusionsvorschriften enthalten, die auf alle Unternehmen Anwendung finden, sowie allgemeine Durchsetzungsprinzipien, einschließlich Transparenz, Nichtdiskriminierung und die Gewährleistung von fairen und ordnungsgemäßen Verfahren.

Das Abkommen sollte außerdem Bestimmungen über Subventionen enthalten, wobei Fragen wie Transparenz, Konsultationen und Vorschriften betreffend die am stärksten marktverzerrenden Subventionen abgedeckt sein sollten. Agrarsubventionen sollten von den Bestimmungen über Konsultationen ausgenommen sein. Das Abkommen sollte spezifische Regeln für staatliche Unternehmen, Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Privilegien umfassen, um sicherzustellen, dass sie den Wettbewerb nicht verzerren und keine Handels- und Investitionshemmnisse erzeugen.

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Das Abkommen sollte ein spezifisches Kapitel über kleine und mittlere Unternehmen (KMU) umfassen. Es sollte KMU helfen, die Möglichkeiten, die sich durch das Abkommen bieten, vollständig zu nutzen, unter anderem durch eine stärkere Sensibilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Verbesserung ihres Zugangs zu Informationen über ihre Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie ihres Zugangs zu nützlichen Informationen über Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens.

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Das Abkommen sollte Bestimmungen über arbeitsrechtliche und umweltbezogene Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung umfassen, die im Geschäfts- und Investitionsumfeld relevant sind. Es sollte die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fördern. Es sollte Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung und wirksame Umsetzung der international vereinbarten Grundsätze – wie des Vorsorgeprinzips – und Regeln fördern, einschließlich der Kernarbeitsnormen und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der wichtigsten multilateralen Umweltübereinkommen, auch jener in Bezug auf den Klimawandel, insbesondere des Übereinkommens von Paris.

Das Abkommen sollte das Recht der Vertragsparteien bekräftigen, im Arbeits- und Umweltbereich regelnd tätig zu werden, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, und mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau zu erreichen. Es sollte Bestimmungen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass das heimische Schutzniveau des Arbeits- und Umweltrechts nicht zugunsten von Handel und Investitionen gesenkt wird. Dazu gehört die Verpflichtung, nicht vom inländischen Arbeits- und Umweltrecht abzuweichen und dessen Durchsetzung sicherzustellen.

Das Abkommen sollte einen größeren Beitrag von Handel und Investitionen zur nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere indem Fragen wie die Erleichterung des Handels mit umwelt- und klimafreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie die Förderung von freiwilligen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten, der sozialen Verantwortung von Unternehmen und der Geschlechtergleichstellung angegangen werden, und zwar auf der Grundlage international anerkannter Instrumente, auch in Bezug auf die Versorgungsketten der verantwortungsvollen Landwirtschaft.

Das Abkommen sollte zudem Verpflichtungen zur Förderung legal erworbener und nachhaltig bewirtschafteter natürlicher Ressourcen, insbesondere in Bezug auf biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischerei (einschließlich der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei) enthalten und die einschlägigen internationalen Instrumente und Verfahren abdecken. Darüber hinaus sollte es einen Handel fördern, der eine emissionsarme und klimaresistente Entwicklung begünstigt.

Das Abkommen sollte geeignete Bestimmungen für die wirksame Umsetzung und Überwachung dieser Bestimmungen enthalten und Verfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft vorsehen.

HANDEL UND GENDER

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu handelsbezogenen Aspekten der Gleichberechtigung enthalten. Es sollte die Notwendigkeit anerkennen, Frauen mehr Möglichkeiten zu geben, von den wirtschaftlichen Chancen, die sich durch die verstärkte Handelspartnerschaft der Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens ergeben, zu profitieren.

ENERGIE UND ROHSTOFFE

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu handels- und investitionsbezogenen Aspekten von Energie und Rohstoffen enthalten. Die Verhandlungen sollten darauf abzielen, ein offenes, transparentes, nichtdiskriminierendes und berechenbares Geschäftsumfeld sicherzustellen, wettbewerbswidrige Praktiken einzudämmen und Local-Content-Bestimmungen (Anforderungen bezüglich des inländischen Fertigungsanteils) in diesen Bereichen zu fördern. Darüber hinaus sollte das Abkommen Regeln zur Unterstützung und verstärkten Förderung von Handel und Investitionen im Sektor der erneuerbaren Energien umfassen. Außerdem sollte das Abkommen Bestimmungen enthalten, die einen unbeschränkten und nachhaltigen Zugang zu Rohstoffen sicherstellen.

REGULATORISCHE KOHÄRENZ UND TRANSPARENZ

Das Abkommen sollte Querschnittsvorschriften zur regulatorischen Kohärenz und Transparenz enthalten, wobei das Ziel verfolgt wird, effiziente, kostenwirksame und besser kompatible Regelungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu entwickeln und umzusetzen. Es sollte unter anderem Bestimmungen über frühzeitige Konsultationen zu wichtigen Regelungen enthalten, einschließlich der Möglichkeit für die Beteiligten, zur Erarbeitung der Regelungsvorschläge beizutragen, der Veröffentlichung von Maßnahmen mit Auswirkungen auf Handel und Investitionen, der Förderung des Informationsaustauschs und der verstärkten Nutzung guter Regelungspraktiken wie Folgenabschätzungen und Ex-post-Evaluierungen.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Das Abkommen sollte spezifische Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption enthalten, die den Handel und die Investitionen beeinträchtigt. Diese Bestimmungen sollten auf europäischen sowie auf vereinbarten internationalen Normen und Übereinkünften zur Korruptionsbekämpfung beruhen.

STREITBEILEGUNG ZWISCHEN STAATEN UND VERMITTLUNG

Das Abkommen wird einen wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus mit einem Eilverfahren umfassen, insbesondere für die Zusammenstellung des Schiedspanels und die Durchführung von Schiedspanelverfahren. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte transparent und offen (auch in Bezug auf Anhörungen) sein und auf den Erfahrungen aufbauen, die in der WTO und mit anderen Freihandelsabkommen gewonnen wurden. Er sollte Bestimmungen für ein flexibles und zügiges Vermittlungsverfahren umfassen.

Bei diesem Verfahren wird ein besonderes Augenmerk auf die Erleichterung der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit nichttarifären Hemmnissen gelegt.

ALLGEMEINE AUSNAHMEN

Das Abkommen sollte allgemeine Ausnahmen enthalten, auch in Bezug auf Sicherheit, Zahlungsbilanzen, Aufsicht und Steuerregelungen, die auf den einschlägigen Artikeln der WTO-Abkommen beruhen.

SONSTIGE BEREICHE

Nach Prüfung durch die Kommission und vorheriger Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik sowie in Einklang mit den EU-Verträgen können in das Abkommen auch Bestimmungen zu sonstigen Bereichen im Zusammenhang mit Handel und Investitionen aufgenommen werden, für die im Verlaufe der Verhandlungen ein gegenseitiges Interesse zum Ausdruck gebracht wird.

IV. ALLGEMEINER INSTITUTIONELLER RAHMEN

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur institutionellen Struktur enthalten. Dabei sollte es auf den bestehenden Vereinbarungen und Verfahren aufbauen und diese weiterentwickeln.

Der Assoziationsrat sollte seine Rolle als höchstes Gremium des modernisierten Abkommens, das für die allgemeine Überwachung seiner Umsetzung zuständig ist, beibehalten. Es wird vorgeschlagen, die Periodizität der Ratstagungen im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien festzulegen.

Der Assoziationsausschuss sollte seine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Abkommens beibehalten. Das Abkommen sollte Wege aufzeigen, wie der Assoziationsausschuss den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben noch wirksamer unterstützen kann, um Synergien zu fördern und eine stärkere Dynamik zu schaffen. Es können Unterausschüsse und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich mit speziellen Fragen befassen.

Das Abkommen sollte Sondertagungen des im Rahmen des Abkommens eingesetzten Assoziationsausschusses zum Thema Handel ("Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung Handel") vorsehen, um die Umsetzung der Handels- und Investitionsbestimmungen des Abkommens zu überwachen. Gegebenenfalls können Unterausschüsse für bestimmte Bereiche eingesetzt werden, die dem Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung "Handel" unterstellt sind. Der Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung "Handel" erstattet dem Assoziationsrat Bericht.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuss sollte seine Rolle beibehalten und ein Forum der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des chilenischen Nationalkongresses bilden.

Der Gemischte Beratende Ausschuss sollte aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass die Meinung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner bei der Umsetzung des neuen Abkommens vertreten ist.

DECLASSIFIED

V. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ungeachtet des Streitbeilegungsmechanismus für Handel und handelsbezogene Fragen sollte das Abkommen Bestimmungen für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Abkommen enthalten, einschließlich der Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Aussetzung des Abkommens bei Verstößen gegen wesentliche Elemente. Dieses Abkommen sollte die Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in keiner Weise beeinträchtigen.

Die Kommission kann dem Rat nach Maßgabe der Verträge Empfehlungen für etwaige zusätzliche Verhandlungsrichtlinien zu jeder Frage vorlegen, wobei die gleichen Verfahren für die Annahme, einschließlich Abstimmungsregeln, wie für dieses Mandat gelten.